GV LIEDERKRANZ
1883 FORCHHEIM E.V.

Beitragsordnung

des Gesangverein Liederkranz 1883 Forchheim e.V. (nachfolgend Verein genannt)

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Allgemeines

1. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist §7 der Satzung des Vereins in der jeweils geltenden Fassung.
2. Diese Beitragsordnung selbst ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder gemäß der Einstufung in die Beitragsklassen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
3. Jede Sängerin und jeder Sänger in einem der Chöre des Vereins muss auch Vereinsmitglied werden.
4. Neue Sängerinnen und Sänger dürfen zwei Monate die Singstunden zur Probe besuchen, ehe sie dem Verein beitreten. Die Chorvertreter leiten die Aufnahmescheine an den Vorstand weiter.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflicht, die in der Satzung grundsätzlich geregelt ist, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

Kommt ein Mitglied seiner Beitragszahlungspflicht trotz einmaliger Mahnung nicht nach, kann der Vorstand das Ausschlussverfahren gemäß §4 Absatz 3 der Satzung einleiten.

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Die Einstufung in die Beitragsklassen ist Aufgabe des Vorstandes.
2. Die festgesetzten Beträge treten zum 1. Januar des Jahres in Kraft, nach dem der Beschluss gefasst wurde.
3. Der jährliche Beitragseinzug erfolgt mittels SEPA-Lastschriftmandat im ersten Quartal. Den Tag legt der Vorstand fest. Die Mitglieder erteilen dazu ihre

Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

4. Bei unterjährigen Eintritten, die nach dem jährlichen Beitragseinzug in der EDV erfasst werden, wird der Jahresbeitrag mittels SEPA-Lastschriftmandat am Ende des Jahres eingezogen. Den Tag legt der Vorstand fest.
5. Bei einer Aufnahme in den Verein im 1. Halbjahr sind für das laufende Jahr 100% des Beitrags, bei einer Aufnahme im 2. Halbjahr 50% des Beitrages zu entrichten.

§ 4 Beiträge

1. Beitragshöhe pro Jahr beträgt:

Beitragsklasse		***Jahresbeitrag***
1	Kinder und Jugendliche bis Ende ihrer Ausbildung	24,00 Euro
2	Erwachsene	30,00 Euro
3	Ehrenmitglieder	20,00 Euro
4	Familienbeitrag	50,00 Euro

2. Der Familienbeitrag wird erhoben, wenn mindestens ein Kind bzw. Jugendlicher und ein Elternteil Mitglied des Vereins sind.
3. Die Einstufung in eine ermäßigte Beitragsklasse muss beantragt werden.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein zeitnah mitzuteilen.
5. Der Beitrag von Jugendlichen wird mit Abschluss der Ausbildung, ansonsten mit Vollendung des 21. Lebensjahres, bei Studenten mit Vollendung des 25. Lebensjahres an den Beitrag von Erwachsenen angepasst.
6. Wenn die Einstufung in die Familienbeitragsklasse wegfällt, werden die Beiträge der bisherigen Familienmitglieder auf die Beitragsklasse 1 oder 2 umgestellt.
7. Die Beitragszahlung ist nur mit SEPA-Lastschriftmandat möglich.
8. Mitglieder, die vor Beschluss der Beitragsordnung nicht am Lastschriftverfahren teilnahmen, erhalten weiterhin eine Beitragsrechnung.
9. Bei Lastschriftrückgaben kann dem Mitglied die entsprechende Bankgebühr berechnet werden.
10. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz erlassen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, ungeachtet der Gründe, ist das volle Kalenderjahr das Beitragsjahr.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich per Brief oder E-Mail erklärt werden.

§ 6 Schlussbestimmungen (Salvatorische Klausel)

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach ihrer Verabschiedung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Beitragsordnung im Übrigen unberührt.
2. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung, die von der Mitgliederversammlung des Vereins mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde, am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend auch für den Fall, dass sich die Beitragsordnung als lückenhaft erweist.

§ 7 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Die vorliegende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 9. Juni 2018 beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Rheinstetten, 9. Juni 2018